

Zur Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung (GO) schließen die Stadt Lauffen a.N. und die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim alle Landkreis Heilbronn - folgende

## Vereinbarung

vom 26. April 1976:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Stadt Lauffen a.N. (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Nordheim und Neckarwestheim (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
2. Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die erfüllende Gemeinde zu bedienen.
3. Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues,
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
4. Die erfüllende Gemeinde erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben)
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,

- b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.
5. Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2

### **Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Sofern die erfüllende Gemeinde nach § 61 Abs. 6 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlichrechtliche Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so sind für die Wahl der weiteren Vertreter die Vorschläge der Nachbargemeinden zu berücksichtigen, in deren Rechtsstellung die erfüllende Gemeinde eingetreten ist.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der erfüllenden Gemeinde im Einvernehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

## § 3

### **Gemeinsamer Ausschuss**

1. Zur Vorberatung der Verhandlungen des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde und seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.
2. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 13 weiteren Vertretern, von denen 7 auf die Stadt Lauffen a.N., 4 auf die Gemeinde Nordheim und 2 auf die Gemeinde Neckarwestheim entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden auch jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

3. Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz 2 sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen, die diesen im Verhinderungsfalle vertreten.
4. Der Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Seine Stellvertreter sind sein jeweiliger I. und II. Stellvertreter.

#### § 4

##### **Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

1. Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
2. Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn eine beteiligte Gemeinde dies beantragt.
3. Beschlüsse der erfüllenden Gemeinde über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Flächennutzungsplans bedürfen der Zustimmung des gemeinsamen Ausschusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
4. Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der gemeinsame Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde ohne Vorberatung nach Anhörung der Nachbargemeinden, die es angeht.
5. Jede Gemeinde hat soviel Stimmen, wie sie Vertreter im Ausschuss hat. Die Stimmabgabe hat einheitlich zu erfolgen für jede Gemeinde.
6. Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

**Einspruchsrechte**

1. Beschlüsse des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde oder seiner beschließenden Ausschüsse über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach, § 1 Abs. 4 sind den Nachbargemeinden, die es angeht, mitzuteilen. Sie dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Mitteilung kein Einspruch eingelegt worden ist.
  
2. In Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung können die Nachbargemeinden, die es angeht, gegen Beschlüsse nach Abs. 1 binnen 2 Wochen nach deren Mitteilung Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinderat der erfüllenden Gemeinde erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der gemeinsame Ausschuss dem neuen Beschluss mit der Mehrheit seiner Stimmen zustimmt.

§ 6

**Finanzierung**

1. Die Nachbargemeinden erstatten der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
  
2. Ist für von der erfüllenden Gemeinde wahrgenommene Aufgaben der auf die einzelne Gemeinde entfallende Aufwand nicht oder nur unverhältnismäßig schwierig zu ermitteln, erstatten die Nachbargemeinden der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl.
  
3. Die erfüllende Gemeinde ist berechtigt, dem Aufwand entsprechende Abschlagszahlungen anzufordern.

§ 7

**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamts in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 7.6.1974 außer Kraft.